

Nach dem ersten Punct,

Soll obgemeldten Ober-Wiesenthälern
Eine jede Marc-Silber / in der Brand /
aus dem Churfürstlichen Zehenden / auff
St. Annenberg / nach Gelegenheit der
Berg-Wercke und Ausbeuten / mit 8 und
einen Ortsgülden / oder mit Silber bezah-
let werden:

Nach dem andern Punct,

Sollen sie an Ihrer Chur-Fürstlichen
Durchläuchtigkeit zu Sachsen mehr nicht
denn die 29. Marc zum Zehenden ge-
ben:

Nach dem dritten Punct,

Soll ihnen Holz zum Bau / auch zur
Schulen und der Pfarre freygelassen; Das
andere aber gewöhnlich bezahlet wer-
den;

Nach dem vierdten Punct,

Soll ihnen der Weinschand nicht verbo-
then seyn:

Nach dem fünfften Punct,

Sollen sie sich des Ortes in Schürffen und
Auffnehmen derer Gänge / auch anderer
Begehensheiten / der Chur-Fürstlichen
Sächsischen Land-Berg-Ordnung / gemäß
halten / wie zu St. Annenberg geschicht;

Nach